

Newsletter

Inhalt

Bundesrat stimmt Änderungen der GasNZV zu	2
Geplante Änderung der EMIR: Bundesrat nimmt Stellung	2
Der BGH hat entschieden: Sonderkündigungsrecht bei Strompreiserhöhungen u.a. wegen Steuererhöhungen	3
NEMoG II: Schlichtungsstelle für Energie	4
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

Bundesrat stimmt Änderungen der Gas-NZV zu

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 7. Juli 2017 der Ersten Verordnung zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) zugestimmt.

Zu den zentralen Änderungen zählt insbesondere die Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber, Transportkunden künftig generell untertägige Kapazitäten anzubieten. Bislang galt diese Pflicht nur an Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkten. Ab 1. Januar 2018 müssen untertägige Kapazitäten auch an sog. Nichtkopplungspunkten, d.h. an Anschlusspunkten zu Gaskraftwerken, Speichern und an das Fernleitungsnetz angeschlossene Letztverbraucher, angeboten werden. Die Einführung untertägiger Kapazitäten auch an Nichtkopplungspunkten dürfte ein entsprechend geändertes Buchungsverhalten von Transportkunden nach sich ziehen (Umstellung von lang- auf kurzfristige Kapazitätsbuchungen, hin zu einer strukturierten Beschaffung, etc). Daraus können Netzentgelterhöhungen für die Kunden resultieren, die weiterhin auf langfristige Kapazitätsbuchungen angewiesen sind. Um bei Bedarf etwaigen Fehlentwicklungen bei den Netzentgelten rechtzeitig entgegenwirken zu können, sieht der neue § 11 Abs. 3 GasNZV zum 1. November 2020 eine Evaluierungspflicht der Fernleitungsnetzbetreiber vor. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Aufnahme dieser Evaluierungspflicht, jedoch hat er den Änderungen der GasNZV nur vorbehaltlich der Maßgabe zugestimmt, dass die Evaluierung der Folgen einer Einführung untertägiger Kapazitäten um ein Jahr auf den 1. November 2019 vorgezogen wird.

Durch die Änderung des § 13 Abs. 3 Satz 1 GasNZV wird ferner klargestellt, dass künftig auch an Ein- und Ausspeisepunkten zu Speicheranlagen Kapazitäten im Auktionswege zu vergeben sind; die Vergabe von Kapazitäten in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anfrage („first come, first served“) wird nicht mehr möglich sein.

Entgegen der Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates hat dieser der "vorbehaltlosen" Zusammenlegung der beiden deutschen Gasmarktgebiete bis zum 1. April 2022 zugestimmt. Die Ausschüsse hatten sich in diesem Punkt für eine Anpassung der GasNZV ausgesprochen und die Zusammenlegung der beiden deutschen Gasmarktgebiete unter den Vorbehalt einer konkreten Kosten-Nutzen-Analyse gestellt. Mit der verbindlichen Zusammenlegung der beiden Gasmarktgebiete werden somit in absehbarer Zukunft erhebliche Veränderungen auf die hiesige Gasbranche und ihre Akteure zukommen.

Christoph Sänger, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2807; E-Mail: christoph.saenger@de.pwc.com

Geplante Änderung der EMIR: Bundesrat nimmt Stellung

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 7. Juli 2017 eine Stellungnahme zu der von der Kommission geplanten Änderung der sog. EMIR-Verordnung (VO Nr. 648/2012) beschlossen. Rechtsgrundlage des Beschlusses ist das EU-Zusammenarbeitsgesetz Bund/Länder (EUZ-

BLG), das die Beteiligung des Bundesrates in Angelegenheiten der EU sicherstellen soll. Die Bundesregierung muss bei der anschließenden Festlegung ihrer Verhandlungsposition die Stellungnahme des Bundesrates berücksichtigen.

Der Vorschlag zur Änderung der EMIR-Verordnung zielt darauf ab, die Vorschriften für außerbörslich gehandelte Derivate (OTC-Derivate) zu vereinfachen und gerade im Hinblick auf den derzeit bestehenden Kosten- und Verwaltungsaufwand angemessener zu gestalten.

Die wesentlichen Änderungen, die die Kommission vorschlägt, betreffen zum einen die Straffung der Meldepflichten für Gegenparteien. Zum anderen soll für nichtfinanzielle Gegenparteien, die OTC-Derivate zur Risikoabsicherung nutzen, eine Clearingpflicht künftig nur für diejenigen Anlagenklassen bestehen, bei denen die Clearingschwelle überschritten wird. Ferner soll der Kommission die Befugnis eingeräumt werden, in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen die Clearingpflicht vorübergehend (für maximal zwölf Monate) auszusetzen.

Der Bundesrat begrüßt den derzeitigen Änderungsvorschlag grundsätzlich, nimmt jedoch im Hinblick auf einige Punkte eine kritische Haltung ein. So fordert er die Bundesregierung auf, sich gegen die geplanten Möglichkeiten zur Aussetzung der Clearingpflicht einzusetzen. Die Entscheidung über die Clearingpflicht müsse in ihren wesentlichen Grundzügen dem Gesetzgeber zustehen. Die Bundesregierung soll sich zudem dafür einsetzen, dass Möglichkeiten und Strukturen für die Förderung von Modellen geschaffen werden, die ein direktes Clearing, also mit dem Endkunden als Clearingmitglied, vorsehen.

Christoph Sänger, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2807
E-Mail: christoph.saenger@de.pwc.com

Der BGH hat entschieden: Sonderkündigungsrecht bei Strompreiserhöhungen u.a. wegen Steuererhöhungen

Erhöhen sich Steuern, Abgaben u.a. und nimmt ein Stromlieferant deswegen eine einseitige Erhöhung des Strompreises vor, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu (Urteil des BGH vom 5. Juli 2017, AZ: VIII ZR 163/16).

Einseitige Erhöhungen des Strompreises im Rahmen eines laufenden Stromlieferungsvertrages bergen immer das Risiko in sich, dass dem Kunden ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht. Bei Grundversorgungsverträgen ist dies weniger relevant, da der Kunde hier ohnehin jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen kann. Bei Verträgen mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung (sog. Normsonderkundenverträgen) aber sind Laufzeiten und Kündigungsfristen vielfach anders gestaltet.

Hier gibt das EnWG den betreffenden Kunden das Recht, ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig ändert (§ 41 Abs. 3). Hier war bisher nicht umstritten, dass eine Preisänderung eine Änderung der Vertragsbedingungen ist und Preisänderungen, deren Grund in der Sphäre des Lieferanten liegt das Recht zur fristlosen Kündigung nach § 41 Abs. 3 auslösen.

Ob auch Preisänderungen, deren Grund im hoheitlichen Bereich liegt das Recht zur Kündigung nach § 41 Abs. 3 auslösen, war dagegen streitig. Denn hier wird dem Stromlieferanten eine Erhöhung seiner Kosten „aufgezwungen“.

Der BGH hat nun entschieden, dass nach § 41 Abs. 3 bei Normsonderkundenverträgen der Kunde auch fristlos kündigen kann, wenn der Strompreis erhöht wird, weil sich Steuern, Abgaben u.a. erhöht haben.

Das Urteil des BGH (dessen Gründe noch nicht veröffentlicht sind) hat im Wesentlichen zwei Konsequenzen:

Preisanpassungsklauseln, die bei einer Preiserhöhung auf Grund der Erhöhung von Steuern oder Abgaben kein Recht zur Kündigung vorsehen, werden vielfach unwirksam sein. Aufgrund derartiger Klauseln vorgenommene Preiserhöhungen sind dann in der Regel unzulässig und können Rückforderungen nach sich ziehen. Die Verbraucherzentralen haben bereits einen entsprechenden Musterbrief auf ihrer Website eingestellt.

Bei künftigen Vertragsabschlüssen sollten derartige Preisanpassungsklauseln nicht mehr verwendet werden, so dass die Notwendigkeit der Überarbeitung von (zumindest) Stromlieferungsverträgen besteht.

Für die Bezieher des PwC Legal - Vertragsmanagements gilt Letzteres nicht, da die Verträge von PwC Legal die Erfordernisse des BGH-Urteils bereits abdecken.

Sprechen Sie uns gern an, wenn im Einzelfall zu klären ist, ob evtl. Rückforderungen von Kunden berechtigt sind oder wenn zu prüfen ist, ob die von Ihnen verwendete Preisanpassungsklausel nach dem BGH-Urteil geändert werden muss.

Ingo Rausch, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4718
E-Mail: ingo.rausch@de.pwc.com

NEMoG II: Schlichtungsstelle für Energie

Vereinfachte Entgeltregelung für die Schlichtungsstelle

Das am 29. Juni 2017 verabschiedete Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) ändert den die Einrichtung und das Verfahren der Schlichtungsstelle regelnden § 111b Abs. 6 EnWG. Einem allgemeinen Trend hin zu Schlichtungsstellen folgend, soll diese im Sinne des Verbraucherschutzes Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern schnell und unkompliziert klären. Misslich für die Unternehmen ist, dass sie in jedem Fall die Entgelte zu tragen haben, selbst wenn ihnen nichts vorzuwerfen ist und die Schlichtungsstelle ihnen in der Sache Recht gibt. Dies ist eine Grundentscheidung des Gesetzgebers. Dementsprechend hatte zuletzt auch der BGH eine Nichtzulassungsbeschwerde (Az. EnZR 19/16) gegen eine die Rechtmäßigkeit der Schlichtungsentgelte bestätigende Entscheidung des OLG Köln vom Februar 2016 (Az. 18 U 127/14) zurückgewiesen.

Die Neufassung der Norm ändert diesen Grundsatz nicht. Eine Möglichkeit zur Zahlungsverweigerung besteht für Unternehmen allein in den Fällen eines offensichtlichen Fehlers. Von Verbrauchern kann nur in besonderen missbräuchlichen Ausnahmefällen ein Entgelt von maximal 30 Euro verlangt werden. Zudem verdeutlicht die Neufassung, dass das von den Unternehmen zu erhebende Entgelt angemessen sein und den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb der Schlichtungsstelle sicherstellen muss. In der Praxis wird von besonderer

Bedeutung sein, dass für Streitigkeiten über Schlichtungsentgelte ausschließlich das Gericht zuständig ist, in dem die Schlichtungsstelle ihren Sitz hat, also zunächst das Berliner Landgericht.

Dr. Melanie Meyer, Rechtsanwältin Tel.: +49 30-2636-2094
E-Mail: melanie.meyer@pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2017 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.